

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:  
Am 13. Februar 1865.

1. Das dem Edvard Honorius Bittocoq auf die Erfindung eines Ventel-Apparates mit Kühlsystem für alle Arten von Mehl und Ortes, unterm 19. März 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.  
Am 16. Februar 1865.

2. Das dem Joseph Guioni auf die Erfindung einer bei Mühlen zum Mahlen des Getreides und Enthülsen des Reises anwendbaren Vorrichtung, unterm 23. März 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Stanislaus Vigoureux auf die Erfindung eines Verfahrens vielfarbige Mischungen von Faserstoffen jeder Art zu erzeugen, unterm 16. Februar 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Anton Melle auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Ausscheidung der Salze aus der Rübenmelasse und aus konzentrirten Rübensyrupen, unterm 27. April 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten und vierten Jahres.  
Am 18. Februar 1865.

5. Das dem Joseph Guioni auf die Erfindung einer bei Reiskampfen anwendbaren mehrfachen Kurbelachse (mehrfach gebogene Welle), unterm 23. März 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Friedrich Frey jun. und Hugo Jelinek auf die Erfindung eines Verfahrens zur Reinigung der rohen Rübensäfte, unterm 24. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten und vierten Jahres.  
Am 22. Februar 1865.

7. Das dem Joseph Watremenz auf die Erfindung einer Vorrichtung an Dampfkesseln um dem Explodiren derselben mittelst hörbaren Signalfirens vorzubeugen, unterm 29. April 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierzehnten und fünfzehnten Jahres.

8. Das dem Franz Kosch auf die Erfindung der Methode Glas und Email mittelst einer Steindruckpresse verschiedenartig zu verzeren, unterm 26. Februar 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Arthur Paget auf eine Verbesserung der Maschinen zur Erzeugung von Strickgeweben, unterm 11. Februar 1861 ertheilte, seither an Wenzel und Söhne übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften, sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Jahres.

(113—2) Nr. 3708.

Nachstehende Kundmachung des hohen k. k. Staatsministeriums wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Vom k. k. Landesbehörde für Krain in Laibach am 30. März 1865.

ad 1326/St. M. 1.

**E d i k t.**

**Drei Battaszeker Stifftplätze deutscher Nation in der k. k. Theresianischen Akademie in Wien.**

In der k. k. Theresianischen Akademie in Wien sind drei Battaszeker Stifftplätze deutscher Nation, und zwar zwei davon erst mit Beginn des künftigen Schuljahres zu verleihen, wozu adelige Jünglinge, welche das 8. Lebensjahr bereits erreicht und das 14. noch nicht überschritten haben, berufen sind.

Die Gesuche sind mit der Nachweisung über den Adel, mit dem Taufscheine, Impfschein und Gesundheitszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen aus den letzten zwei Semestern zu belegen. Sie haben den Namen, Charakter und Wohnort der Eltern des Kandidaten, ob sie noch leben, die Verdienste des Vaters oder der Familie überhaupt, das Einkommen und die Vermögensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten, die Zahl der versorgten und unversorgten Geschwister des letztern, sowie die allfälligen Genüsse des Kandidaten oder seiner Geschwister aus öffentlichen Kassen oder Stiftungen, mit den einschlägigen schriftlichen Belegen zu enthalten. Auch ist die Erklärung abzugeben, daß und von wem für den Kandidaten

die jährlichen Nebenauslagen in dem aus der Stiftungsdotations nicht bedeckten Restbetrage von beiläufig 160 fl. bis 170 fl. werden bestritten werden.

Die Gesuche sind an das k. k. Staatsministerium in Wien zu stylisiren und längstens bis Ende April 1865

bei jener politischen Landesstelle einzubringen, in deren Verwaltungsgebiete der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, haben bei ihrem vorgesetzten Militärkommando um die Einbegleitung ihrer Gesuche an die Landesstelle zu bitten.

Vom k. k. Staatsministerium.

Wien am 21. März 1865.

(109—2) Nr. 3711.

**Kundmachung.**

Der befugte Zivil-Ingenieur Karl Postl hat den Eid in dieser Eigenschaft am 15. Februar 1865 bei dem k. k. Bezirksamte in Gottschee abgelegt und den ständigen Wohnsitz in der Stadt Gottschee genommen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom der k. k. Landesregierung.

Laibach am 29. März 1865.

(116) Nr. 2125.

**Kundmachung.**

Nach den Anfangs April l. J. eingelangten Brodtarifen backen folgende zwei Bäcker das größte Brod:

Josef Koblenzher, wohnhaft Kapuziner-Vorstadt Nr. 26, und

Katharina Tekauz, wohnhaft Stadt Nr. 197.

Stadtmagistrat Laibach am 3. April 1865.

(112—3)

**Kundmachung.**

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1200 Megen Weizen, 1200 " Korn, 800 " Kukurus

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Ueberrnahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacl oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Ueberrnahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende April 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Mai 1865, die zweite Hälfte bis Mitte Juni 1865 zu liefern hat, Kukurus jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalammtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. April 1865.

(105—3) Nr. 386.

**Kundmachung**

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen für den ersten Semester des Solarjahres 1865.

Für den ersten Semester des Solarjahres 1865 sind die Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 800 fl. öst. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre, an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen 4 Wochen einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 28. März 1865.